



**HOCHSCHULE LANDSHUT**  
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen in Teilzeit an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 26. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl S. 182), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzung

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bauingenieurin oder Bauingenieur zu qualifizieren. <sup>2</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. <sup>3</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) <sup>1</sup>Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt dazu, über die im Studium erworbenen Kompetenzen wesentliche Beiträge zur technischen und organisatorischen Entwicklung und Erstellung von Bauwerken zu leisten. <sup>2</sup>Durch die Fokussierung auf technische Inhalte aber auch projektmanagementbezogene, wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Themenfelder versteht sich der Studiengang als Fortsetzung einer langen Tradition des Bauingenieurwesens in Verbindung mit der Würdigung des Einsatzes neuer Technologien und Methoden zur effizienten und zielgerichteten Umsetzung von Bauprojekten. <sup>3</sup>Mit dem Abschluss ist gemäß Regularien des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 sowie der Bayerischen Ingenieurkammer Bau (Merkblatt zur Zulassungsvoraussetzung vom Juni 2017) die Voraussetzung zur Einstellung im gehobenen Dienst in Körperschaften des öffentlichen Rechts ebenso wie die Erlaubnis zur Beantragung einer Mitgliedschaft in Ingenieurkammern verbunden. <sup>4</sup>Der Abschluss genießt zudem in der gesamten nationalen und internationalen Bauwirtschaft hohes Ansehen und ermöglicht exzellente Fach- und Führungslaufbahnen in der freien Wirtschaft.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) <sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium im Studiengang Bauingenieurwesen den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens sechs Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus; diese sind in der Regel vor dem Studienbeginn zu erbringen. <sup>2</sup>Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben. <sup>3</sup>Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag über eine etwaige Ableistung des Vorpraktikums nach Aufnahme des Studiums in Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten; sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht erfüllt wird, endet die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis über die spätere Ableistung des Vorpraktikums hätte erbracht werden müssen (§ 7 Abs. 3).

### § 4

#### Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 14 Semestern angeboten. <sup>2</sup>Soweit sich die praktische Zeit im Betrieb bei einem Teilzeitstudium auf ein Semester verkürzt, reduziert sich die Regelstudienzeit entsprechend. <sup>3</sup>Das Teilzeitstudium ermöglicht eine individuelle und zeitlich flexible Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen; dazu zählen u.a. die Betreuung von Kindern, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit einer nahestehenden Person, Erkrankung oder Behinderung sowie weitere soziale Gründe. <sup>4</sup>In der Regel ist nur ein einmaliger Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudium möglich. <sup>5</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. <sup>6</sup>Ein ECTS -Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (workload) von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Das Teilzeitstudium umfasst zwölf theoretische Studiensemester sowie zwei praktische Studiensemester, die gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich

als 10. und 11. Studienplansemester geführt werden.<sup>2</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen	1. bis 6. Studienplansemester
Ausbau Grundlagen	7. und 8. Studienplansemester
Praktisches Studiensemester	9. und 10. Studienplansemester
Kompetenzvertiefung	11 bis 14. Studienplansemester

<sup>3</sup>In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.

- (3) Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

## § 5

### Modularisierung

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien-

und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat Maschinenbau beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
  2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
  3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
  4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
  7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
  8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
  9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
  10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. <sup>4</sup>Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

## § 7

### Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) <sup>1</sup>Der Studienfachberater / die Studienfachberaterin wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll

insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen

- B02 Baukonstruktion 1,
- B04 Ingenieurmathematik und
- B06 Technische Mechanik 1

<sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

(3) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis (§ 3 Abs. 3) ist spätestens zu Beginn des sechsten Studienplansemesters nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen (siebtes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat. <sup>2</sup>Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmodule jedoch nicht die ECTS-Punkte des Studium Generale angerechnet.

(5) Studierenden, die nach sechs Studienplansemestern, nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen vorzurücken, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.

(6) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem sechsten Studienplansemester unter Umgehung des siebten und achten Studienplansemesters ist nicht möglich.

(7) <sup>1</sup>Der Eintritt in den Studienabschnitt Kompetenzvertiefung setzt voraus, dass mindestens 95 ECTS-Punkte erworben wurden. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmodule angerechnet, die Module des Studium Generale werden jedoch nicht eingerechnet. <sup>3</sup>Weiterhin ist der Eintritt in den Studienabschnitt „Kompetenzvertiefung“ direkt nach dem sechsten Studienplansemester unter Umgehung des siebten und achten Studienplansemesters nicht möglich.

(8) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 8 (ohne die Module des „Studium Generale“) sowie nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters (B23) ausgegeben werden. <sup>2</sup>Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens acht Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>4</sup>Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

(9) <sup>1</sup>Aus Kapazitätsgründen kann bei einer geringen Anzahl von Studierenden durch Entscheidung des Dekans / die Dekanin ein Vorziehen des siebten Studienplansemesters und damit eine Platzierung vor dem sechsten Studienplansemester, sowie ein Vorziehen des 12. Studienplansemesters und damit eine Platzierung vor dem elften Studienplansemester umgesetzt werden. <sup>2</sup>Alle vorgenannten

Fortschrittsregeln bleiben dadurch unberührt, durch die Verteilung der Inhalte in diesen Semestern sind keine qualitätsseitigen Einbußen durch den Tausch dieser beiden Semester zu erwarten.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Die praktischen Studiensemester sind integraler Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Zum Eintritt in die praktischen Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 6 erfüllt.
- (2) Die praktischen Studiensemester beinhalten eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die entweder zusammenhängend oder in Teilzeit innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern abzuleisten sind.
- (3) <sup>1</sup>Die praktischen Studiensemester beinhalten praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel in den praktischen Studiensemestern abzuleisten. <sup>3</sup>Bei begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Auslandspraktikum) ist ein Antrag auf Verlegung des Praxisseminars um ein Semester spätestens 14 Tage vor Ende des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Semesters zu stellen.
- (4) Die praktischen Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
  2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, die den Anspruch einer ingenieurnahen Tätigkeit erfüllen. <sup>3</sup>Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit dem / der Praktikumsbeauftragten.

## **§ 9**

### **Abschlussarbeit**

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 13. Studienplansemester ausgegeben. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 4 und Absatz 8.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von dem/der von der Prüfungskommission bestellten Prüfer/Prüferin ausgegeben; dieser Prüfer/diese Prüferin muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein.

## § 10

### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## § 11

### Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 180 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung, ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. <sup>2</sup>Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) <sup>1</sup>In der Portfolioprfung werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. <sup>2</sup>Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. <sup>4</sup>Werden Teile der Portfolioprfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. <sup>5</sup>Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprfung aus Gründen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. <sup>6</sup>Auf Antrag der / des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Gemäß § 21 Abs. 1 APO kann auf Antrag einmalig eine dritte Wiederholung einer Modulprüfung gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (5) <sup>1</sup>Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit sind die Noten 1 bis 5 zu verwenden. <sup>2</sup>Abweichend davon können zur differenzierten Bewertung der Abschlussarbeit die Noten zusätzlich um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Sind in einem Modul mehrere



Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

- (6) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der Abschlussarbeit berechnet, wobei das Modul „Studium Generale“ nicht berücksichtigt wird. <sup>2</sup>Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1 gewichtet werden, die Module der folgenden Studienabschnitte mit dem Faktor 4 gewichtet werden und die Abschlussarbeit mit dem Faktor 6 gewichtet wird. <sup>3</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Abschlussarbeit.
- (8) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

## **§ 12**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

**Anlage Curriculum**

Modul-Nr. <sup>1)</sup>	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltg. <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notenge-wichtung für das Modul <sup>5)</sup>	ECTS	SWS <sup>6)</sup>	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.			
										ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
B01	<b>Bauphysik / Bauchemie</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>5</b>														
	Bauphysik	B01 1		SU	g.schrP	90	1,00	3	3	3	3												
	Bauchemie	B01 2		SU				2	2	2	2												
B02	<b>Baukonstruktion 1</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Baukonstruktion 1	B02		SU	schrP	90	1,00	5	4					5	4								
B03	<b>Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>5</b>														
	BWL im Ingenieurwesen	B03 1		SU	g.schrP	120	1,00	2	2					2	2								
	Grundlagen Projektmanagement	B03 2		SU				1	1					1	1								
	Angeleitete Projektarbeit	B03 3		S*	Ref/A,P 15-30 Min./10-15 Seiten	-	-	2	2					2	2								
B04	<b>Ingenieurmathematik</b>		<b>PFM</b>				<b>10 / 450</b>	<b>10</b>	<b>8</b>														
	Ingenieurmathematik	B04		SU	schrP	120	1,00	10	8	5	4	5	4										
B05	<b>Baustoffkunde 1</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Baustoffkunde 1	B05		SU	schrP	90	1,00	5	4	5	4												
B06	<b>Technische Mechanik 1</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Technische Mechanik 1	B06 1		SU	schrP	90	1,00	5	4					5	4								
B07	<b>Technische Mechanik 2</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Technische Mechanik 2	B07 2		SU	schrP	90	1,00	5	4							5	4						
B08	<b>Digitalisierung im Bauwesen</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Ingenieurinformatik	B08 1		SU	schrP	90	1,00	3	2							3	2						
	Praktikum Digitalisierungsanwendung im Bauwesen	B08 2		PR*	Ref/A,P 15-30 Min./10-15 Seiten	-	-	2	2							2	2						
B09	<b>Baustoffkunde 2</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Baustoffkunde 2 Vorlesung	B09 1		SU	schrP	90	1,00	3	2			3	2										
	Baustoffkunde Praktikum	B09 2		PR*	Ref/A,P 15-30 Min./10-15 Seiten	-	-	2	2			2	2										
B10	<b>Vermessungskunde</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Vermessungskunde Vorlesung	B10 1		SU	schrP	90	1,00	3	2			3	2										
	Vermessungskunde Praktikum	B10 2		PR*	Ref/A,P 15-30 Min./10-15 Seiten	-	-	2	2			2	2										
B11	<b>Baukonstruktion 2</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Baukonstruktion 2	B11		SU	schrP	90	1,00	5	4							5	4						
B12	<b>Massivbau 1</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Massivbau 1	B12 1		SU	schrP	90	1,00	5	4												5	4	
B13	<b>Baustatik</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Baustatik	B13 1		SU	schrP	90	1,00	5	4													5	4
B14	<b>Bodenmechanik / Grundbau</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Bodenmechanik	B14 1		SU	g.schrP	90	1,00	3	2													3	2
	Grundbau	B14 2		SU				2	2													2	2
B15	<b>Hydromechanik / Hydraulik</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Hydromechanik / Hydraulik	B15 1		SU	schrP	90	1,00	5	4														
B16	<b>Bauplanung und Baubetrieb</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>														
	Bauplanungsleistung Vorlesung	B16 1		SU	schrP	90	1,00	3	2			3	2										
	Planspiel Baubetrieb	B16 2		PR*	Ref/A,P 15-30 Min./10-15 Seiten	-	-	2	2			2	2										
B17	<b>Grundlagen CAD und FEM</b>		<b>PFM</b>				<b>5 / 450</b>	<b>5</b>	<b>6</b>														
	Seminar CAD für Bauingenieure	B17 1		SU	g.schrP	90	1,00	1	2													1	2
	Vorlesung FEM	B17 2		SU				2	2													2	2
	Praktikum FEM	B17 3		PR*	Ref/A,P 15-30 Min./10-15 Seiten	-	-	2	2													2	2
<b>Summe Grundlagen</b>										<b>90</b>	<b>76</b>	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>12</b>

Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltg. <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notenge-wichtung für das Modul <sup>5)</sup>	ECTS	SWS <sup>6)</sup>	7. Sem.		8. Sem.			
										ECTS	SWS	ECTS	SWS		
B18	<b>Massivbau 2</b>		<b>PFM</b>				<b>20 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>						
	Massivbau 2 Vorlesung	B18 1		SU	schrP	90	4,00	3	2				3	2	
	Massivbau Praktikum	B18 2		PR*	Ref/A,P 15-30 Min./10-15 Seiten	-	-	2	2				2	2	
B19	<b>Entwurf, Bau und Betrieb von Straßen</b>		<b>PFM</b>				<b>20 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>						
	Entwurf, Bau und Betrieb von Straßen	B19		SU	schrP	90	4,00	5	4				5	4	
B20	<b>Öffentliches Baurecht / Baumanagement</b>		<b>PFM</b>				<b>20 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>						
	Öffentliches Baurecht			SU	g.schrP	90	4,00	3	2				3	2	
	Baumanagement	B20		SU				2	2				2	2	
B21	<b>Wasserwirtschaft und Wasserbau</b>		<b>PFM</b>				<b>20 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>						
	Vorlesung Wasserwirtschaft und Wasserbau	B21 1		SU	schrP	90	4,00	3	2			3	2		
	Exkursionspraktikum Wasserbau	B21 2		PR*	Ref/A,P 15-30 Min./10-15 Seiten	-	-	2	2			2	2		
B22	<b>Wärmetransportphänomene</b>		<b>PFM</b>				<b>20 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>						
	Wärmetransportphänomene	B22		SU	schrP	90	4,00	5	4			5	4		
B23	<b>Internationales Supply-Chain-Management im Bauwesen</b>		<b>PFM</b>				<b>20 / 450</b>	<b>5</b>	<b>4</b>						
	Internationales Supply-Chain-Management im Bauwesen	B23		SU	schrP	90	4,00	5	4			5	4		
<b>Summe Ausbau Grundlagen</b>										<b>30</b>	<b>24</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>12</b>

Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltg. <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notenge-wichtung für das Modul <sup>5)</sup>	ECTS	SWS <sup>6)</sup>	9. Sem.		10. Sem.		
										ECTS	SWS	ECTS	SWS	
B24	<b>Praktisches Studiensemester</b>							<b>30</b>	<b>2</b>					
	Studiensemester	B24 1												
	Praxisseminar	B24 2	<b>PFM</b>	<b>S*</b>	Ref/A,P 15-30 Min./10-15 Seiten			4	2	2	1	2	1	
<b>Summe praktischer Studienabschnitt</b>										<b>30</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>1</b>

Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart <sup>2)</sup>	Form d. Lehrveranstaltung <sup>3)</sup>	Prüfungsart <sup>4)</sup>	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul <sup>7)</sup>	ECTS	SWS <sup>5)</sup>	11. Sem.		12. Sem.		13. Sem.		14. Sem.	
										ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
B25	<b>Werkstoffspezifische Bauweisen</b> Holzbau Stahlbau	B25 1	PFM	SU	g.schrP	90	20 / 450 4,00	5 3	4 2			3	2				
		B25 2		SU													
B26	<b>Leichtbaukonstruktion</b> Leichtbaukonstruktion	B26	PFM	SU	schrP	90	20 / 450 4,00	5 4	4 4			5	4				
B27	<b>Verkehrsplanung/-technik u. öffentl. Verkehrssysteme</b> Verkehrsplanung/-technik u. öffentl. Verkehrssysteme	B27	PFM	SU	schrP	90	20 / 450 4,00	5 4	4 4			5	4				
B28	<b>Siedlungswasserwirtschaft</b> Siedlungswasserwirtschaft Vorlesung Siedlungswasserwirtschaft Exkursionspraktikum	B28 1	PFM	SU	schrP PR*	90	24 / 450 4,00	6 4	5 3	5 4	3 3	4 3	2 2	2 2			
		B28 2		PR*													
B29	<b>Energie- und Nachhaltigkeitsmanagement</b> Energie-/Nachhaltigkeitsmanagement	B29	PFM	SU	schrP	90	20 / 450 4,00	5 5	5 5	5 5	5 5						
B30	<b>Studium Generale**</b> Studium Generale I und II	B30	PFM	**	**	**	- -	4 4	4 4			4 4	4 4				
B31	<b>Stadt- und Regionalplanung</b> Stadt- und Regionalplanung Vorlesung Stadt- und Regionalplanung Exkursionspraktikum	B31 1	PFM	SU	schrP Ref/A,P	90	24 / 450 4,00	6 4	5 3					4 2	3 2		
		B31 2		SU													
B32	<b>Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft</b> Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft	B32	PFM	SU	schrP	90	20 / 450 4,00	5 5	5 5					5 5	5 5		
B33	<b>Industriemarketing und technische Betriebsführung</b> Industriemarketing Technische Betriebsführung	B33 1	PFM	SU	g.schrP	120	20 / 450 4,00	5 2	5 2					2 3	2 3		
		B33 2		SU													
B30	<b>Studium Generale**</b> Studium Generale III	B30	PFM	**	**	**	- -	2 2	2 2								2 2
B34	<b>Bachelorarbeit inkl. Seminar</b> Bachelorarbeit	B34	PFM	StA	A, N, 50-100 Seiten	-	72 / 450 6,00	12 12	12 12								12 12
<b>Summe Kompetenzvertiefung</b>								<b>60</b>	<b>55</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>14</b>

Legende und Anmerkungen zum Curriculum:

\*Anwesenheitspflicht (Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80% der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt der Teilnahmenachweis als erbracht, wenn mindestens 60 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest. Der Teilnahmenachweis wird in den Fällen der Sätze 3 und 4 versagt, wenn weniger als 60 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden.)

\*\*Die Angebote sind aus dem Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut zu wählen. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des Studium Generale sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der LV, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut.

1) Aus den Modulnamen kann nicht direkt auf identische Inhalte zu identisch bezeichneten weiteren Modulen an der Fakultät bzw. der Hochschule geschlossen werden. Näheres spezifizieren die jeweiligen Modulbeschreibungen

2) PFM: Pflichtmodul

3) PR: Praktikum; S: Seminar; StA: Studienarbeit; SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)

4) A: Ausarbeitung; A, N: mit Note bewertete Ausarbeitung; A, P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt); g.schrP: gemeinsame schriftliche Prüfung; schrP: schriftliche Prüfung; Ref: Referat; PortPr.: Portfolioprfung; mdlPr.: mündliche Prüfung

5) SWS: Semesterwochenstunden

6) nicht relevant (das Masterdokument enthält weitere Spezifikationen für den Studien- und Prüfungsplan)

7)  $450 = (30+30+30)*1 + (30+30+30-12)*4 + 12*6 = (\text{ECTS Sem. 1, 2 und 3}) * \text{Wichtungsfaktor} + (\text{ECTS Sem. 4, 6, und 7} - \text{Studium Generale} - \text{Bachelorarbeit}) * \text{Wichtungsfaktor} + \text{Bachelorarbeit} * \text{Wichtungsfaktor}$

**Abkürzungsverzeichnis für die gesamten Inhalte der SPO:**

A	Ausarbeitung	PA	Projektarbeit
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
Art.	Artikel	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	Ref	Referat
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
g.schrP	Gemeinsame schriftliche Prüfung	schrP	schriftliche Prüfung
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunde
m.E.	mit Erfolg	Ü	Übung
mündl.Pr.	Mündliche Prüfung	WPFM	Wahlpflichtmodul
o.E.	ohne Erfolg	ZU	Zulassungsvoraussetzung
P	Präsentation		
PFM	Pflichtmodul		